

Berg, Wilfried

Zur grundrechtlichen Problematik von Datenschutzbehörden und Forschungsfreiheit

Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 399-402. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 18)



Quellenangabe/ Reference:

Berg, Wilfried: Zur grundrechtlichen Problematik von Datenschutzbehörden und Forschungsfreiheit - In: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 399-402 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-228677 - DOI: 10.25656/01:22867

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-228677>

<https://doi.org/10.25656/01:22867>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Beiträge zum 8. Kongreß
der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft

vom 22.–24. März 1982 in der Universität Regensburg

Im Auftrag des Vorstandes herausgegeben von
Dietrich Benner, Helmut Heid, Hans Thiersch

Beltz Verlag · Weinheim und Basel 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft :
Beiträge zum 8. Kongreß der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft : vom 22. – 24. März 1982
in d. Univ. Regensburg / Im Auftr. d. Vorstandes
hrsg. von Dietrich Benner ... – Weinheim ; Basel :
Beltz, 1983.

(Zeitschrift für Pädagogik : Beih. ; 18)

(Beiträge zum ... Kongreß der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft ; 8)

ISBN 3-407-41118-9

NE: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Zeitschrift für Pädagogik / Beiheft;
Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft : Beiträge vom
... Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft; HST

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleibt vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

© 1983 Beltz Verlag · Weinheim und Basel
Gesamtherstellung: Beltz, Offsetdruck, 6944 Hemsbach über Weinheim
Printed in Germany
ISSN 0514-2717

ISBN 3 407 41118 9

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I. Öffentliche Ansprachen	
HERMANN GRANZOW	15
HANS MAIER	22
HANS THIERSCH	26
II. Öffentliche Vorträge	
HANS AEBLI Die Wiedergeburt des Bildungsziels Wissen und die Frage nach dem Verhältnis von Weltbild und Schema	33
DIETRICH BENNER Das Normproblem in der Erziehung und die Wertediskussion	45
WALTER HORNSTEIN Die Erziehung und das Verhältnis der Generationen heute	59
PETER M. ROEDER Bildungsreform und Bildungsforschung	81
III. Symposien: Vorträge/Berichte	
HANS NICKLAS Erziehung zur Friedensfähigkeit in einer friedlosen Welt?	99
<i>Schulpluralismus unter Staatsaufsicht statt Schuldirektismus in Staatshoheit</i>	105
WOLFGANG KLAFKI Vorbemerkungen zum Bericht über das Symposium	105
HANS-CHRISTOPH BERG Freie Schulen als Regelschulen	108
ALOIS ALDER Erfahrungen an der Friedensschule in Münster	113
DORIS KNAB Der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages im Lichte einiger Erfahrun- gen aus der Schulreformerarbeit an der Friedensschule Münster	118

BARBARA BOTH / ALBERT ILIEN und die GREMIEN DER GLOCKSEE-SCHULE, unter Mitarbeit von RENATE STUBENRAUCH / JÜRGEN FRIEDMANN / RUDOLF MESSNER Zur Pädagogik der Glocksee-Schule	122
MARIA FRIEDERIKE RIEGER Stiftung Landerziehungsheim Neubuern – Ziele und Schwierigkeiten einer „freien“ Schule und der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages	130
JOHANN PETER VOGEL Zur gegenwärtigen Situation von Schulen besonderer pädagogischer Prägung und den entsprechenden Vorschlägen im Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages	133
HANS-CHRISTOPH BERG / WOLFGANG KLAFKI / DORIS KNAB Leitfragen und Thesen zur Fortführung der Diskussion über die Zielsetzung und die pädagogische Gestaltungsfreiheit von privaten und staatlichen Schulen besonderer pädagogischer Prägung und über die schulrechtliche Absicherung solcher Schulen	136
<i>Sekundarstufen II – Didaktik und Identitätsbildung im Jugendalter</i>	139
HERWIG BLANKERTZ Einführung in die Thematik des Symposions	139
ANDREAS GRUSCHKA Fachliche Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium der Erzie- herausbildung – über den Bildungsgang der Schüler der Kollegschule und zur Möglichkeit der Schule, diesen zum Thema zu machen	143
HAGEN KORDES Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium fremdsprachlicher Bildung	153
WOLFGANG FISCHER „Jugend“ als pädagogische Kategorie – historische Rückfragen an Untersuchen- gen zur Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung	168
JÜRGEN ZIECHMANN Stellenwert empirischer Verfahren in der Curriculumforschung. Eine Diskussion anhand von Projekten	179
HEINZ-OTTO GRALKI / ULRIKE STRATE / CARL-HELLMUT WAGEMANN Die Sozialisation von Studenten in Hochschulen. Bericht über ein Symposium	185
<i>Wissenschaftliche Weiterbildung als Problem der Zusammenarbeit zwischen Hoch- schulen und außeruniversitären Trägern</i>	203
JOACHIM DIKAU Zusammenfassung des Symposiums	203
GÜNTHER DOHMEN Rückwirkungen wissenschaftlicher Weiterbildung auf Hochschule und Hoch- schulpolitik	208

HANS-DIETRICH RAAPKE	
Beteiligung der Hochschule an der allgemeinen Erwachsenenbildung als Herausforderung für Wissenschaft und Praxis	214
<i>Prävention – Zauberwort für gesellschaftliche Veränderung oder neue Form der Sozialkontrolle?</i>	
	219
HANS-UWE OTTO	
Einleitung zur Fragestellung des Symposions	219
PETER GROSS	
Über die Präventivwirkung des Nichtwissens – Popitz revisited	221
HEINRICH KUPFFER	
Die Fragwürdigkeit der Prävention in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	228
NORBERT HERRIGER	
Präventive Jugendkontrolle – eine staatliche Strategie zur Kolonisierung des Alltags	231
<i>Arbeit und Freizeit im Wandel – Antworten der Pädagogik</i>	237
HORST W. OPASCHOWSKI	
Neue Erziehungsziele als Folge des Wertewandels von Arbeit und Freizeit	237
WOLFGANG NAHRSTEDT	
Die Zukunft von Bildung, Arbeit und Freizeit: Berufsarbeit wird knapp – Chance für gesellschaftliche Arbeit?	250
<i>„Ausländerpädagogik“ als pädagogische Spezialdisziplin?</i>	259
JÖRG RUHLOFF	
Einleitende Problemskizze	259
HELMUT LUKESCH	
Empirische Befunde zur Stellung des Ausländerkindes im deutschen Schulsystem und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Erziehungswissenschaft	262
FRANZ HAMBURGER	
Erziehung in der Einwanderungsgesellschaft	273
HANS MERKENS	
Erfordernis und Grenzen ausländerthematisher Spezialisierung in der Schulpädagogik	283
JÖRG RUHLOFF	
Thesen zur Schlußdiskussion	292
JÖRG RUHLOFF	
Zur Diskussion	295
<i>Autobiographische und literarische Zeugnisse als Quellen und Gegenstand erziehungswissenschaftlicher Erkenntnis und Handlungsorientierung II</i>	
	297
DIETER BAACKE	
Normalbiographie, Empathie und pädagogische Phantasie	298

ROTRAUT HOEPEL	
Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Erschließung autobiographischer Materialien. Autobiographien als kommunikativ-pragmatische Formen der Selbstreflexion	307
THEODOR SCHULZE	
Auf der Suche nach einer neuen Identität	313
<i>Aufgaben und Verfahren interpretativer Theoriebildung</i>	321
PETER ZEDLER	
Entwicklungslinien und Kontexte interpretativer Theoriebildung	321
EWALD TERHART	
Übersicht über die Beiträge	333
HEINZ MOSER	
Versuch eines Resumées aus den Regensburger Diskussionen	343
<i>Leben und Lernen jenseits patriarchaler Leitbilder</i>	351
HEDWIG ORTMANN	
Einleitung in die Problemstellung des Symposiums	351
SIGRID METZ-GÖCKEL	
Macht- und Selbstlosigkeit der Frauen. Assoziative Überlegungen zum Mutter-Tochter-Bündnis in den letzten drei Generationen oder das Matriarchat lebt weiter	353
BIRGIT CRAMON-DAIBER	
Bericht über die Ergebnisse der Begleitforschung zum Fünfjahresprogramm der Bundesregierung „Modellplan zur Freisetzung humaner Ressourcen und zur kreativen Entwicklung neuer Subsistenzformen“ (M.H.R.K.S.)	364
CHRISTINE HOLZKAMP / GISELA STEPPKE	
Leben und Wissenschaft – einige Überlegungen zu den Auswirkungen der geschlechtsspezifischen Trennung von Erziehungsarbeit und Erziehungswissenschaft	372
<i>Forschungsfreiheit, Forschungsethik und Datenschutz</i>	381
WOLF-DIETER EBERWEIN	
Freiheit der sozialwissenschaftlichen Forschung und Datenschutz: Probleme und Lösungsansätze	381
HERMANN AVENARIUS	
Die Genehmigungsrichtlinien der Kultusminister unter juristischem Aspekt	384
KARLHEINZ INGENKAMP	
Beispiele für die Behinderung der Forschungsfreiheit durch die ministerielle Genehmigungspraxis	388
EWALD ZACHER	
Einige verfassungsrechtliche und schulrechtliche Bemerkungen zur Zulässigkeit von wissenschaftlichen Erhebungen an Schulen und zur einschlägigen Genehmigungspraxis	392

LENELIS KRUSE Ethische und rechtliche Normen als Problem für die pädagogisch-psychologische Forschung	395
WILFRIED BERG Zur grundrechtlichen Problematik von Datenschutzbehörden und Forschungs- freiheit	399
KARLHEINZ INGENKAMP Beispiele für Konflikte zwischen Datenschutz und Forschern	403
PAUL J. MÜLLER Die Implementation des Datenschutzes im Bereich der wissenschaftlichen For- schung	407
EDGAR WAGNER Die informierte Einwilligung	410
ERWIN DEUTSCH Das Problem der informierten Einwilligung für Forschung und Datenschutz	413
HELMUT GASSEN / MICHAEL SCHWANDER Zuständig sein und überflüssig werden	417
ULRICH HERRMANN / JÜRGEN OELKERS / JÜRGEN SCHRIEWER / HEINZ-ELMAR TENORTH Überflüssige oder verkannte Disziplin?	443
VERONIKA REISS Sprechpausen im Unterrichtsdiskurs	465

Zur grundrechtlichen Problematik von Datenschutz und Forschungsfreiheit

1. In der gesellschaftlichen Beurteilung des öffentlichen Umgangs mit persönlichen Daten zeigen sich auffallend widersprüchliche Tendenzen.

Einerseits ist ein Hang zum Exhibitionismus wie nie zuvor festzustellen. Insbesondere das Fernsehen mit seinen Talkshows und mit Sendungen zur Heiratsvermittlung läßt den Eindruck zu, daß es keine Schranken mehr gibt.

Auf der anderen Seite wird das Schreckensbild des „gläsernen Menschen“ und einer allwissenden, ungeteilten Staatsgewalt immer deutlicher. Viele verstehen z. B. Bekenntnisfreiheit nur noch als Recht, ein Bekenntnis geheim zu halten. Bei Demonstrationen wird Vermummung Mode. Prüfungsunterlagen werden soweit wie möglich anonymisiert etc.

Allgemeine Einigkeit herrscht jedoch darüber, daß der Informationsbedarf in Staat und Gesellschaft unersättlich ist. Man will und muß mehr wissen über die Auswirkung neuer Produkte und Verfahren auf Mensch, Umwelt und Wirtschaft; veränderte gesellschaftliche Verhältnisse – Arbeitslosigkeit, Kriegsdienstverweigerung, Gesamtschulen, Selbstbedienungsläden, Geburtenrückgang etc. – stellen unablässig neue Fragen. Zu betonen ist dabei aber, daß dieser Informationsbedarf sich grundsätzlich nur auf Übermittlung anonymer, statistischer Daten richtet.

2. Das Grundgesetz macht den Schutz von Menschenwürde und freier Selbstbestimmung des einzelnen zum Ziel aller staatlichen Tätigkeit. Es ist keine Frage, daß unbegrenzte und mißbräuchliche Verwendung persönlicher Daten insbesondere durch die Staatsmacht grundrechtliche Schutzgüter schwer gefährden und verletzen kann. Schon lange vor dem Grundgesetz ist die Abwehr solcher Persönlichkeitsgefährdungen als Staatsaufgabe erkannt worden. Es wurde ein – allerdings unsystematisches – Netz von punktuellen Geheimhaltungspflichten gezogen. Heute spricht man hier von „bereichsspezifischem Datenschutz“, der immer weiter ausgebaut und ergänzt wird. Eine Hauptaufgabe dürfte dabei für die Zukunft sein, das Behördenwissen nicht nur nach außen, sondern auch innerhalb der Verwaltung soweit abzuschotten, daß etwa Staatsaufgaben des Gesundheitsschutzes, der Drogenbekämpfung, der Familienberatung, der Rehabilitation etc. wirkungsvoll – und d. h.: in einem Vertrauensverhältnis mit den Betroffenen – durchgeführt werden können.

(1) Ein eigenes Grundrecht auf Datenschutz existiert im Grundgesetz nicht. Aber es ist evident, daß zahlreiche Menschen- und Bürgerrechte ohne staatlichen Datenschutz wirkungslos wären, z. B. die Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses, der Schutz von Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf freie und geheime Wahl etc. Inhalt und Intensität des Datenschutzes hängen ab von Inhalt und Intensität des einzelnen, durch Datenverarbeitung gefährdeten Grundrechts oder sonstigen Rechts.

Ebenso, wie die Grundrechte unterschiedliches Gewicht haben, ebenso kann und muß der akzessorische Datenschutz hinter gewichtigeren Rechtsgütern zurücktreten. Die Datenschutzgesetze erwecken mit ihren abstrakten Maßnahmekatalogen den falschen Eindruck, als sei Datenschutz ein eigenständiges, allgemeingültiges, absolutes Rechtsgut. Datenschutz im Sinne der Datenschutzgesetze ist in Wirklichkeit jedoch nur ein Mittel zum Schutz – anderer Rechtsgüter.

(2) Die Datenschutzgesetze unterscheiden sich von dem herkömmlichen, bereichsspezifischen Datenschutz vor allem dadurch, daß sie auf die neuartigen Gefährdungen durch moderne Datenverarbeitungssysteme reagieren. Durch automatisierte Datenverarbeitungs-Verfahren werden die Fähigkeiten des menschlichen Gedächtnisses um ein die menschliche Vorstellungskraft bei weitem übersteigendes Maß verlängert und objektiviert. Die Datenschutzgesetze „verkürzen“ diese technischen Möglichkeiten durch Einbau einer Reihe von „Widerständen“ und Sperren auf ein menschliches Maß. Der einzelne Bürger soll sich wieder abgegrenzte, überschaubare Räume vorstellen können, in denen sich seine Daten auswirken. Nur dann entspricht auch eine Einwilligung des Bürgers in die Datenverarbeitung seinem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht.

Speziell für die Ausübung der Forschungsfreiheit ist von Bedeutung, daß die Datenschutzgesetze – anders als Vorschriften des bereichsspezifischen Datenschutzes – nicht die Erhebung von Daten beschränken, sondern erst ihre Verarbeitung, (Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung). Die vieldiskutierte „experimentelle Situation“ etwa bei psychologischen Tests unterfällt damit nur den Schranken bereichsspezifischer Normen.

Für Forschungsvorhaben ist weiter von Gewicht, daß nur „personenbezogene Daten“ in den Bereich der Datenschutzgesetze fallen. Anonymisierte, statistische Angaben, die für die meisten Forschungsprojekte ausschlaggebend sind, weil alle Forschung nach Verallgemeinerungsfähigkeit, nach „Gesetzen“ strebt und nicht bei der Behandlung des Einzelfalles stehen bleiben kann – der Umgang mit solchen anonymisierten Daten wird von den Datenschutzgesetzen nicht beeinträchtigt.

(3) In der Datenschutzdiskussion ist bislang viel zu wenig auf die grundlegenden Unterschiede zwischen Legitimation zum Datenschutz und Datengefährdungen im *staatlichen* und im *gesellschaftlichen* Bereich eingegangen worden.

(a) Die Grundrechte betreffen unmittelbar nach wie vor nur das Verhältnis Staat – Bürger. Die Verletzung der Grundrechte des Bürgers durch einen anderen – etwa Mißachtung der Glaubensfreiheit oder willkürliche Diskriminierung – führen nicht automatisch zur Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts oder etwa zu strafrechtlichen Reaktionen der Rechtsordnung, sofern das Rechtsgeschäft nicht gegen die „guten Sitten“ verstößt. Der Staat ist jedoch dazu berechtigt, den speziellen Schutz des objektiven Wertgehaltes von Grundrechten zum Gegenstand gesetzlicher Regelungen zu machen. Da ein solches Gesetz, das ordnend in den gesellschaftlichen Bereich einwirken soll, stets zugleich mit dem Schutz *eines* Grundrechts die Einschränkung eines *anderen* verbindet, reicht die Berufung des Staates auf das legitime Ziel seiner Maßnahmen allein nicht aus. Der Eingriff muß außerdem erforderlich und verhältnismäßig sein. Der Staat darf Grundrechtsschutz in der Gesellschaft durch hoheitliche Eingriffe in andere Grundrechte nur dann und nur soweit vorschreiben, wie eine Abwägung zwischen den begünstigten und belasteten Rechtsgütern einen Vorrang des einen vor dem anderen ergibt.

(b) Dabei ist zu beachten, daß die Risiken *staatlicher* Datenverarbeitung für den grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich anders und wohl auch größer sind als die Risiken *privater* Datenverarbeitung, etwa durch Banken, Versicherungen oder Produktionsbetriebe.

Im Bereich einer seiner wichtigsten originären Aufgaben, im Bereich der Gefahrenabwehr, registriert der *Staat* in der Regel keine positiven, sondern nur negative Daten des Bürgers. Wo immer ein Bürger in Verdacht geraten ist oder Anlaß zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung gegeben hat, ist es für den Staat risikoloser, bei späteren Maßnahmen das Datum der Gefährlichkeit „fortzuschreiben“, als einen „neuen Beginn“ zu versuchen. Wenn dabei auch die einzelne Behörde in der Regel nur punktuelle Daten sammeln wird, hat der Staat insgesamt doch zuweilen ein Interesse daran, alle Einzelangaben zu einem Persönlichkeitsprofil zusammensetzen, z. B. bei Bewerbern für den öffentlichen Dienst oder bei der Terrorismusbekämpfung.

Hingegen geht das Interesse von *Wirtschaftsunternehmen* dahin, mit dem Bürger Geschäfte zu machen. Negative Daten behindern die Erreichung dieses Zieles. Für die Wirtschaft sind – im eigenen Interesse – die neuesten Daten stets die wichtigsten. Während Staat und Wirtschaft sehr häufig darauf angewiesen sind, Daten bestimmter einzelner Personen zu verarbeiten, genügen dem *Forscher* regelmäßig anonymisierte Daten. Die Gefährdung individueller Rechte des Probanden durch Verarbeitung seiner Daten ist dann gering.

3. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält Art. 5 III GG sowohl eine „wertentscheidende Grundsatznorm“ als auch ein „individuelles Freiheitsrecht“ des einzelnen Forschers. Die damit geschützte wissenschaftliche Forschung erstreckt sich „auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“. Prinzipiell ist damit eine umfassende, unbegrenzte Informationsfreiheit garantiert. Einzelne Personen, Naturereignisse, soziale Zusammenhänge, aber auch der Staat und seine Einrichtungen können Gegenstand der Forschung sein. Die Forschungsfreiheit verbietet unmittelbar nur dem Staat, Forschung zu behindern, und verpflichtet nur den Staat, die Existenzvoraussetzungen für die Forschung zu schaffen. Aus Art. 5 III GG folgt kein durchsetzbarer Anspruch des Forschers darauf, daß Private sich für Forschungszwecke zur Verfügung stellen.

Die Forschungsfreiheit gehört zu den vom Grundgesetz ausdrücklich ohne Schrankenvorbehalt garantierten Grundrechten. Angesichts des umfassenden Begriffs dessen, was als Forschung vom Grundgesetz geschützt ist, kann Forschung speziell bei der Datenerhebung aber zu schweren Rechtsgutsverletzungen führen. Grundsätzlich muß der Staat deshalb auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts dazu berechtigt sein, sich selbst und die Gesellschaft vor den Gefahren der Forschung zu schützen. Allerdings dürfen nur Schutzgüter mit Verfassungsrang herangezogen werden, um der Forschungsfreiheit Schranken zu ziehen. Der Gesetzgeber hat hier eine Abwägung vorzunehmen. Darin einzubringen ist auch der Wert derjenigen Rechtsgüter, die gefährdet werden, wenn die Forschungsfreiheit im Interesse anderer Güter beschränkt werden soll. Der – an sich schon hohe – Wert der Forschungsfreiheit kann also noch verstärkt werden, wenn Forschungsvorhaben der Verstärkung oder dem Schutz wesentlicher Verfassungsgüter dienen. D. h. zwar nicht, daß der Zweck die Mittel heiligt; aber der Zweck der Forschung darf auch nicht ignoriert werden.

Einschränkungen der Forschungsfreiheit müssen außerdem erforderlich sein, um Gefahren von anderen Verfassungsgütern abzuwehren. Daran fehlt es, wenn und soweit

Verantwortungsbewußtsein und Selbstbeschränkung des Forschers und Selbstverwaltung der Forschung Garantien für Gefährlosigkeit liefern. Diese Garantien sollten insbesondere die Wissenschaftlichkeit des Projekts und die Anonymisierung der Daten betreffen.

Aus der Garantie der Forschungsfreiheit folgt ein Anspruch des Forschers gegenüber dem Staat auf Zugang zur Erforschung staatlicher Einrichtungen; ein solcher Anspruch gewährt auch Zugriff auf staatliche Datensammlungen, soweit der Staat Datenmonopole hat z. B. für Gerichtsakten, zahlreiche Statistiken, Schulen etc. Wie jedes Freiheitsrecht beschränkt sich auch Art. 5 III GG nicht auf Abwehr staatlicher Eingriffe, sondern setzt ein Mindestmaß an staatlichen Leistungen als „Existenzbedingung“ voraus: Die Eigentumsfreiheit ist bedeutungslos ohne eine staatliche Eigentumsordnung; Meinungsfreiheit fordert Informationsfreiheit; Versammlungsfreiheit verlangt nach Verkehrsregulierung. Da das grundgesetzliche Verständnis der Forschungsfreiheit prinzipiell keinen Gegenstand der Forschung vorenthält und da öffentliche Einrichtungen ihre Legitimation darin haben, daß sie der Grundrechtsverwirklichung der Staatsbürger, also auch der Forscher dienen, ist Verschluß öffentlicher Einrichtungen Grundrechtseingriff.

Der Staat hat jedoch von Verfassungen wegen die Legitimation, unter Umständen sogar die Pflicht – nämlich im Hinblick auf Grundrechtsträger, die ihm anvertraut sind – zu überwachen,

- 1) daß die Einwilligung der Probanden freiwillig ist,
- 2) daß die erforderliche Anonymisierung garantiert ist,
- 3) daß Verletzungen der Menschenwürde ausgeschlossen sind,
- 4) daß die Nutzung der staatlichen Einrichtung für das konkrete Forschungsvorhaben erforderlich ist,
- 5) daß die Aufgabenerfüllung der staatlichen Einrichtung nicht schwer gefährdet wird und
- 6) daß die staatliche Verantwortung für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erhalten bleibt, der Forscher also nicht in die staatlichen Verwaltungsaufgaben eingreift.

Diese Aufsichtsmöglichkeiten verletzen die Forschungsfreiheit nicht. Sie stehen dem Staat insoweit ohne besondere einfach-gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung. Hier reicht die unmittelbare Legitimation aus dem GG.

Soweit der Staat Forschungsmaßnahmen im Hinblick auf seine Aufsichtsrechte beeinträchtigt, hat der Forscher Anspruch darauf, daß ihm die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen garantierten Rechte (z. B. rechtliches Gehör, Akteneinsicht etc.) gewährt werden.

Anschrift des Autors:

Prof. Dr. Wilfried Berg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht, Universität Bayreuth, Postfach 3008, 8500 Bayreuth